



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 43 GGBV Lehrmittel

GGBV - Gefahrgutbeförderungsverordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018



Die Unterlagen, die den Anträgen auf Anerkennung beizufügen sind, haben insbesondere für nachstehende Lehrmittel Angaben über deren ausreichende Verfügbarkeit, Eignung und Aktualität zu enthalten:

1. Vorschriftenmaterial,
2. schriftliche Ausbildungsbehalte wie Skripten und Fachbroschüren,
3. Begleitpapiere und
4. audiovisuelle Ausbildungsbehalte wie Ausbildungssoftware, Lichtbilder oder Filme.

In Kraft seit 01.10.2005 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at